

Satzung

über das

Jugendamt des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) und mit § 1 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 19.04.1996 (GBl. S. 457) zuletzt geändert am 17.06.1997 (GBl. S. 278) hat der Kreistag am 06.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Der Fachbereich „Jugend und Familie“ im Sozialdezernat als Jugendamt ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts.

§ 2 Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Absatz 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).

(2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 19 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a) 11 Kreisrätinnen und Kreisräte,
- b) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
- c) 4 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Absatz 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 3 LKJHG sind:

- a) 1 Vertreter/-in der evangelischen Kirche
- b) 1 Vertreter/-in der katholischen Kirche
- c) 1 Vertreter/-in der jüdischen Kultusgemeinde
- d) 1 Vertreter/-in der Schule
- e) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens
- f) 1 Vertreter/-in der Rechtspflege
- g) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung
- h) 1 Vertreter/-in der Polizei
- i) 1 Vertreter/-in der Verbände der freien Wohlfahrtspflege

(4) Die beratenden Mitglieder werden durch den Landrat bestellt.

§ 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts;
4. die Vorberatung des Haushaltsplans der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamts und der Träger der freien Jugendhilfe;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für:

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz;
2. den Vorschlag der Beisitzer für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.

§ 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen. Dasselbe gilt vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts nach § 71 Absatz 3 SGB VIII.

§ 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt des Landkreises Heilbronn vom 21.03.1994 außer Kraft.